

BVGer E-2424/2011 vom 31. Mai 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-05-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2424_2011

FR: TAF E-2424/2011 du 31 mai 2011

IT: TAF E-2424/2011 del 31 maggio 2011

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (Papierlosigkeit) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit sie das Eintreten der Vorinstanz auf das Asylgesuch und in der Folge die Wegweisung aus der Schweiz betrifft. Die Dispositivziffern 1 und 2 der Verfügung des BFM vom 19. April 2011 werden bestätigt und erwachsen in Rechtskraft.

E. 2

Die Beschwerde wird insoweit gutgeheissen, als die Aufhebung der angefochtenen Verfügung wegen ungenügender Feststellung des Sachverhaltes durch die Vorinstanz zur Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs beantragt wird. Die Verfügung vom 19. April 2011 wird betreffend Dispositivziffern 3, 4 und 5 aufgehoben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur Wiederaufnahme des Verfahrens und zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückgewiesen.

E. 3

Das Gesuch um Sistierung der Datenweitergabe wird abgewiesen.

E. 4

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 5

Das BFM wird angewiesen, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 680.-- auszurichten.

E. 6

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und die zuständige kantonale Behörde. Die vorsitzende Richterin: Die Gerichtsschreiberin: Muriel Beck Kadima Tu-Binh Truong Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.